

Es geht „nur“ um ein Berufsverbot

In der Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht notierte Gerhard Hess

Wie ist Ihr Name? fragt Ministerpräsident Dreyer mit interessierter Miene den Fotografen, der vor Beginn der Verhandlung, den Presseleuten um den Hals baumelnd, den Ort des Geschehens und die Akteure, soweit sie nicht das Gericht sind (das ist per Aushang verboten), im Bild festhält. „Meister“, entgegnete der Fotograf. „Wir kennen uns doch“, fragt erneut Herr Dreyer, der die Einleitungsbeobachtung – so heißt in diesem Prozeß das Bundespostministerium – vertritt. „Ja, wir kennen uns“, entgegnete Hans Meister, dem 1983 vor dem gleichen Senat der gleiche Herr Dreyer gegenüberstand. Damals war Meister noch Fernmeldeoberinspektor.

Wolfgang Repp, 36, Briefträger, amtlich Posthauptschaffner, seit 21 Jahren bei der Post. Seit 11 Jahren wird ein Berufsverbotsverfahren gegen ihn betrieben. In dem Verfahren vor dem ersten Disziplinarsenat des Bundesverwaltungsgerichts in Westberlin geht es um alles oder nichts. Ebenso wie die Postbeamten Hans Peter und Hans Meister hätte Repp in der vorhergehenden Instanz beim Bundesdisziplinarsenat in Frankfurt überlebt. In allen Fällen legte der Bundesdisziplinarsenat Berufung ein. Peter und Meister wurden 1981 bzw. 1983 endgültig aus dem Dienst entfernt.

Repp betritt den Gerichtssaal sichtlich angepannt. Er bemittelt sich, geht zu Wägen Blumensträuße werden ihm überreicht.

Das Gericht tritt ein. Die üblichen Präliminarien. Dann verweist Prof. Wolfgang Daubler, der Bremer Verfassungsrichter, auf die extreme Strafsituation, in der sich Wolfgang Repp seit Jahren befindet. Repps Gesundheitszustand ist angegriffen. Vorsitzender Richter Schwarz berichtet, daß der Amtsarzt Repp für verhandlungsfähig erklärt hat, wenn nach drei Stunden Verhandlung eine halbe Stunde Pause eingeholt wird. Daüber fordert einen Räumraum für Repp. Der Vorsitzende Richter übergibt den Wunsch der Verteidigung.

Auf der Verteidigerbank sitzen neben Daubler der Münchner Rechtsanwalt Hans Eberhard Schmitt-Lermann und Günter Hatz, Rechtssekretär beim Hauptvorstand der Deutschen Postgewerkschaft.

Schmitt-Lermann, der erst zu dieser Verhandlung in das seit Jahren laufenden Verfahren eingetreten ist, beantragt Vertagung, um ausreichende Aktenkenntnis gewinnen zu können. Das Gericht gewährt eine Stunde Unterbrechung.

Danach stellt Daubler einen Aussetzungsantrag, der verlangt, zunächst müßten Fehler in der Beteiligung der gesetzlichen Mitbestimmungsgremien geklärt werden. Der Antrag der Verteidigung wird abgelehnt. Auf die Vertagung der Mitbestimmung komme es nicht an.

Die Mienen der drei Berufsrichter werden eine Spur düsterer, als Daubler, auch auf die Gefahr hin, ihnen keine Freude zu bereiten, einen sorgsam begründeten weiteren Aussetzungsantrag vorträgt. Es geht um das bei der ILO, der Internationalen Arbeitsorganisation in Genf, gegen die Bundesrepublik anhängige Verfahren in Sachen Berufsverbotsprozeß. Das für Januar oder Februar zu erwartende Urteil in diesem Verfahren gegen Verstoßes der Bundesrepublik wegen des ILO-Abkommens 111, ergäbe, so Daubler, in einem Verfahren, das für die Bundesrepublik als Mitgliedsland der ILO bindend sei. Da mit einer Verteilung der Bundesbehörden gerecht werden müsse, bliebe danach nur, daß sich die Bundesbehörden entweder diesem Urteil fügen oder sich bewußt über volkerrechtlich verbindliche Regeln hinwegsetzen.

Das Gericht berät eine Dreiviertelstunde über den Antrag. Als die Sitzung wiederaufgenommen wird, gibt die Verteidigung bekannt, daß sie einen Arzt herbeigekommen hat, da es Repp zunehmend schlechtergehe. Schmitt-Lermann fordert das Gericht ausdrücklich auf, einen Amtsarzt zu rufen, und bittet, für heute Schluß zu machen. Bundesrichter Janzen erinnert daran, daß der Amtsarzt erst am Vortrag Repp für verhandlungsfähig erklärt habe. Das Gericht verkennt, daß der Antrag der Verteidigung, das Verfahren wegen des ILO-Verfahrens auszusetzen, abgelehnt wurde. Es fehle diesem Verfahren die erforderliche „wesentliche Bedeutung“ im Sinne einer Förderlichkeit für das hier anhängige Verfahren.

Das Gericht ist es nach 17 Uhr. Da Repp sich in ärztliche Behandlung begeben, einigt sich das Gericht auf eine Vertagung bis zum nächsten Vormittag.

Mittwoch, der 12. November, 10.00 Uhr. Dicht gedrängt sitzen die Zuschauer auf den Bänken.

Vorsitzender Richter Schwarz eröffnet. „Wo ist Herr Repp?“ Die Verteidigung antwortet, daß Repp ausführlich medizinisch untersucht worden sei und jeden Moment erwartet werde. Repp tritt die Stufen des Gerichts über die Brille zur Verteidigerbank. „Bei welchem Arzt denn? Vielleicht ist er gar nicht mehr in Berlin...“ Die Sitzung wird für zehn Minuten unterbrochen.

In der Zwischenzeit trifft Repp ein. Ebenso sind zwei Amtsärzte gekommen. Repp greift in seine Tasche, zieht eine Bescheinigung hervor, übergibt sie seinen Verteidigern. Daubler und Hatz überfliegen sie. Schmitt-Lermann übergibt das Blatt dem Vorsitzenden Richter. Auch Schwarz liest, sagt dann: „Wir werden erst mal mit der Verhandlung beginnen.“

Schwarz will dem Berichterstatter das Wort geben, da springt Schmitt-Lermann auf. Er wolle einen Antrag stellen, um mit den Berufsrichtern des Senats die Frage zu klären, ob die Richter wegen Befangenheit abgelehnt werden müßten. Dies hängt davon ab, ob sich die Richter von einer Aussage ihrer bisherigen Grundsatzrechtsprechung distanzieren könnten. Der Anwalt entwickelt, ausgehend von einem Satz aus dem Urteil gegen den Postler Horst Peter von 1981, warum die zu klarende Frage von so zentraler Bedeutung für die Beschuldigten und die Verteidigung ist.

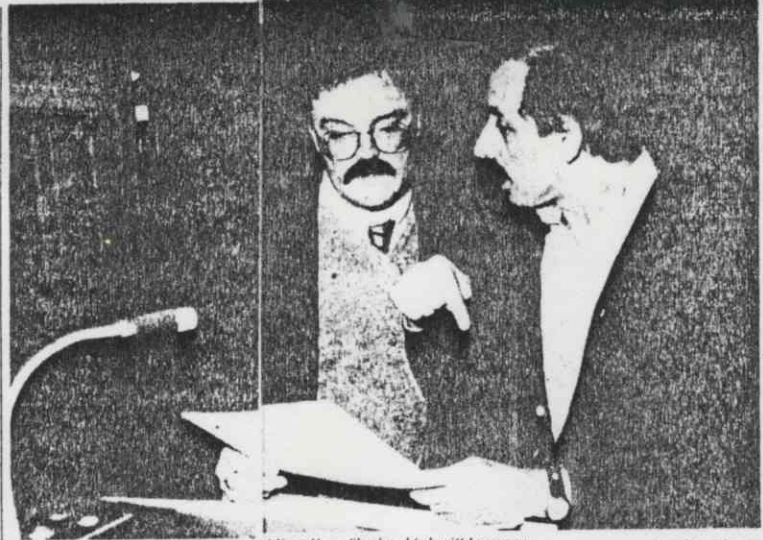
Das ist der Bogen, den Schmitt-Lermann spannt. In diesem Hans-Peter-Urteil wird der DKP-Verfassungswidrigkeit in der Form einer Bekämpfung der „Unabhängigkeit der Gerichte“ und der „Gewaltenteilung“ vorgeworfen, weil ein Satz des DKP-Parteiprogramms von 1978, so heißt es im Peter-Urteil auf Seite 19, „unter Berücksich-

tigung der Erfahrungen der Geschichte und gestützt auf die demokratische Legitimation durch das Volk – die Armee, Polizei, die Justiz und den Verwaltungsapparat sowie die Massenmedien von Einfluß neonazistischer und militaristischer Kräfte betreffen“ wolle. Damit werde das „Vorhandensein“ mit hitlerischer und nazistischer Kräfte auch in den Organen unseres Nachkriegsstaates, namentlich „der Justiz unterstellt. Wer das sein soll, ist ohne weiteres nicht ersichtlich“, befand der 1. Disziplinarsenat 1981. Offenbar sei gemeint, daß, je nachdem der DKP, „jeder, der der Partei nicht genehm ist und mit derartigen als Schimpfwort gemeinten Begriffen charakterisiert wird, als unzulässiger Richter aus dem Amt entfernt werden kann.“ Mit der vom Grundgesetz (GG) geforderten Unabhängigkeit der Gerichte sei dies unvereinbar.

Schmitt-Lermann zitiert Adolf Arndt, der 1965 die Bewahlpflicht des fortwirkenden und sich fortentwickelnden nazistischen und militaristischen Einflusses, des personellen „Vorhandenseins“ der Schuldverstrickung und weitgehenden Selbstamnestierung zu „Schlüsselstrafe unserer Nationalsozialismokratie“ erklärt hatte. In dem Urteil gegen Peter aber habe das Gericht, „Ihr Senat“, sagt Schmitt-Lermann, „die Legung des Unabwägbaren der Lebenslage einer schuldig gewordenen Mächtigsten zum Gesetz erhoben und mit existenziellen Sanktionen gegen die Kritiker bewehrt“, ja sogar mit den Verfassungsprinzipien der richterlichen Unabhängigkeit und Gewaltenteilung identifiziert.

Vorsitzender Richter Schwarz sieht nach unten. Bundesrichter Janzen hat mit schmalen Augen, den Kopf aufgestützt, den Verteidiger konzentriert im Visier. Er sieht aus, als würde er jeden Moment explodieren. Bundesrichter Sträter blickt in die Zimmerdecke, die Fingerkuppen der gespreizten Hände aufeinandergerastet. Die beiden ehrenamtlichen Richter wirken, als wägen sie nicht, sich zu bewegen.

Schmitt-Lermann nennt Namen, die, sonst zu Recht als „amoralische Vistenkarte unseres Landes“ geltend, durch den Verfassungswidrigkeits-Vorwurf jener Seite 19 getroffen wurden: Therese Giehse, Liane Hünser, Adolph Kummernuss, Willi Bleicher, Oberbürgermeister a. D. Robert Scholl. Der letzte, Vater der Geschwister Scholl, starb 1968 – im gleichen Jahr wurde der Sonderstaatsanwalt und Hinrichtungsleiter seiner Kinder, Walter Homer, als Leiter der Abteilung IV des Bundesjustizministeriums,



Wolfgang Repp (rechts) und sein Verteidiger Hans Eberhard Schmitt-Lermann. Foto: Hans Meister

„ausgerechnet Recht des öffentlichen Dienstes“, pessimistisch. Schwarz fordert Schmitt-Lermann auf, seinen Antrag zu stellen. Der Anwalt führt seinen Bogen fort. In allen unumsregierten Ländern wird „Ihr Urteil am Verfassungsamt“ den Anwärterkandidaten vorgelegt, insbesondere in Bayern. Die Behörden fordern rückhaltlose Identifizierung, vor allem mit jener Seite 19. Eril Vogel oder stirb. Der Anwalt nennt das einen „erzwingenden Massenzyklus“ von dem Götterhauf.

Kontinuität

„Macht Deutschland vom Marxismus frei“

Schmitt-Lermann referiert, was der Braunschweiger Richter Helmut Kramer an Eignungsmaßnahmen führender Nachkriegsjahren – vor allem am Bundesverwaltungsgericht – zusammengetragen hat. Die Kontinuität zwischen Nazierotfrontismus und bundesdeutscher Berufsverbotpraxis ist erschütternd.

Da ist Rudolf Weber-Lortsch. Seit 1933 SA-Übergruppenführer. Nach der Besetzung Polens stellvertretender Polizeipräsident für den Raum Kattowitz, Kongshütte und Sosnowitz, in enger Zusammenarbeit mit den Dienststellen der SS, der Gestapo und des SD. Nach dem Überfall auf die Sowjetunion SS- und Polizeiführer im „Reichskommissariat Ukraine“ – eine Behörde, unter deren Mitverantwortung die Massenaustragung von Juden und Ukrainern erfolgte. Ab Juni 1942 Chef des Amtes für Verwaltung und Recht beim Höheren SS- und Polizeiführer für Norwegen in Oslo. Diese Dienststelle meldete am 25. November 1942 den Abtransport von 700 bis 900 Juden, die „nach Auschwitz verbracht“ wurden. Vorsitzender Richter Schwarz unterbricht. Weber-Lortsch sei schon längst tot. Der Verteidiger fährt fort, in schnellem Tempo.

Da ist Dr. Edmund de Chapeaurouge, der als Mitglied der in Hamburg für sogenannte Blutschutzsachen zuständigen Kammer am 23. August 1931 einen jüdischen Bürger wegen „Hassenschaude“ unter skandalöser Beweismäßigkeit, wie Kramer schreibt, zu zwei Jahren Zuchthaus verurteilte. In der Urteilsbegründung heißt es: „Der Angeklagte, wie sein

perverses Verhalten gegenüber Deutschtödlungen (...) ergibt, ein milderwertiger Mensch.“

Vorsitzender Richter Schwarz verlangt, einen Bezug zum anhängigen Verfahren herzustellen. Der ist für Schmitt-Lermann gegeben: „darum geht es ja gerade: Diese beiden waren als Berichterstatter maßgeblich an den ersten Berufsverbotgrundsatzurteilen des Bundesverwaltungsgerichts, gegen Anne Leinhardt und Claudia Esinger beteiligt.“ Schmitt-Lermann nennt Prof. Willi Geiger, der von 1941 bis 1943 als Staatsanwalt am Sondergericht in Bamberg mindestens fünf Todesurteile erwirkte. Bundesrichter Sträter greift sich unwillkürlich an den Hals, wendet seinen Krallen.

Seinen Doktor machte Geiger 1941 mit einer Arbeit über „Die Reichsliste der Schriftführer“, in der es über den Arierparagrafen heißt, diese Vorschrift habe „mit einem Schlag den übernahmigen, volkschädigenden und kulturverletzenden Einfluß der jüdischen Rasse auf dem Gebiet der Presse beseitigt.“ Kramer über Geiger: „Er hat sich nur so verhalten wie viele andere anpassungsbereite Juristen, die Karriere machen wollen. Nach 1945 nannte man die Umstellung auf die geänderten Verhältnisse dann „Lauterung.“ Geigers Name steht unter dem Beschluß des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. 5. 1979, der die Berufsverbotsverfahren für verfassungsgemäß erklärte.

Der Verteidigeranwalt legt dar, daß es hier eine Kontinuität gibt, die über das Aussterben der Richtergeneration, die unmittelbar belastet war, weit hinausreicht. Ideologevorstellungen, die nicht zuletzt die eigene Tätigkeit in der Nazizeit rehabilitieren sollen, werden als Grundlage von Grundsatzurteilen festgeschrieben; die hitlerische Lösung von 1933 „Macht Deutschland vom Marxismus frei“ wird als Grundnorm und Freiheitsdefinition unverändert zur heutigen Staatsgrundlage erklärt. In voller Kenntnis all dessen habe, sagt Schmitt-Lermann, „Ihr Senat die schrecklichen Sätze auf Seite 19“ des Peter-Urteils niedergeschrieben.

Rechtshistorisch einzigartig sei, daß die meisten Bundesländer und auch das Bundesdisziplinargenicht den Grundsatzurteilen des Bundesverwaltungsgerichts Debarrierung die Gefolgschaft verweigerten. Es gelte heute zwei Rechtskulturen: in unserer Rechtskultur; dort das von den genannten Persönlichkeiten geprägte Bundesverwaltungsgericht, hier die „traditionell demokratiebejahenden Teile der Rechtsgemeinschaft“, die der

Anwalt von der verfolgten Familie Goldberg bis hin zum betont auskommunistischen Bundesstaatsanwalt reichen. Der Anwalt übergibt dem Gericht umfangreiche Unterlagen zu seinem Antrag. Der Disziplinarsenat verweigert die Annahme. Größtenteils Chancen für ein rechts und sozialstaatliches Richteramt gelte es heute, die Folgen des Befangenheitsantrags der Verteidigung gegen alle Richter. Vorsitzender Richter Schwarz ist jetzt erkennbar wütend. Daß die Verteidigung diesem Senat das Hans-Peter-Urteil zurechne, sei unverständlich. „Sie wüßten uns hier in eine Ecke zu stecken. Wir lassen Sie aber keinen Hauch nicht ausreden.“ Kurz nach 12 Uhr wird die Verhandlung unterbrochen; der Senat muß in anderer Besetzung über den Befangenheitsantrag entscheiden. Die Unterbrechung dauert länger als einendhalb Stunden. Das Gericht verkennt den Beschluß. Kramer der Richter erklärte sich für befangen. Für den Antrag der Verteidigung sieht das Gericht keine rechtliche Grundlage.

Schmitt-Lermann ist entrüstet. Über den Befangenheitsantrag haben u. a. die Richter Hartmann und Pelnitz entschieden. „Ausgerechnet Hartmann und Pelnitz“, ruft der Anwalt, „die Mitschöpfer und Unterschriftenstempel des Peter-Urteils sind Hartmann und Pelnitz sind ja noch befangener als Sie!“

Bevor weiterverhandelt wird, bringen Hatz und Daubler das ärztliche Attest zur Sprache, das Richter Dr. Werner Teulmann Herrn Repp am Prozeß ist ärztlichersicht nicht zu vertreten, da andererseits weitere gesundheitliche Schäden befürchtet werden müßten.

Wolfgang Repp befindet sich in einem kaum beim Richter. Es geht ihm schlecht. Das Gericht fordert die beiden Amtsärzte auf, Repp im Gericht zu untersuchen. Daüber übergibt dem Gericht Kontingenztalieren. Nach etwa einer halben Stunde kommen die Amtsärzte zurück. Medizinischer Direktor Dr. Kleiber, 44, Rechtsmediziner, will belegen: „da bremst ihn zunächst Schwarz – aus Gründen des Persönlichkeitschutzes für Repp. Die Verteidigung hat keine Einwände gegen den öffentlichen Vortrag des Rechtsmediziners Bessen. Fazit: Magenrückenhautentzündung, Magen-schleimhaut, Konzentrationsunfähigkeit, Repp sei ein glaubhafter und kooperativer Patient, der derzeit nicht fähig sei, während und außerhalb der Verhandlung seine Angelegenheiten adäquat wahrzunehmen.“

Bundesrichter Janzen fragt mit düsterer Miene, wie lange das dauern könne – ihn interessiert die juristisch bedeutsame 10-Tages-Frist. Der Amtsarzt schätzt die Dauer der Verhandlungsunfähigkeit Repps auf ein Viertel bis ein halbes Jahr. Repp solle sich unbedingt in ärztliche Behandlung begeben.

Dann geht es sehr schnell. Das Gericht berät kurz und verkennt die Vertagung des Verfahrens, da die geltend gemachte Verhandlungsunfähigkeit „nicht widerlegt“ sei. Daß elf Jahre Berufsverbotsverfolgung einem Menschen buchstäblich krank machen können, scheint dem Gericht eher fremd zu sein. Im Publikum sagte jemand, schon auf dem Flur des Gerichts: „Wenn sie ihn freisprechen würden, dann hätte er die Chance, wieder gesund zu werden.“ Der Beobachter hat ganz übersehen, daß Repp ja gar nicht angeklagt ist – es geht „nur“ um ein Berufsverbot.

Reparatur, starker Beifall füllt den Gerichtssaal. Das Gericht berät 20 Minuten, lehnt dann den Antrag auf Drastifizierung von der Passage auf Seite 19 des Peter-Urteils ab. Schwarz betont, daß das Gericht zum jetzigen Zeitpunkt keine Grundlage für ein inhaltliche Stellungnahme dazu sei. Die Folgen ist der Befangenheitsantrag der Verteidigung gegen alle Richter. Vorsitzender Richter Schwarz ist jetzt erkennbar wütend. Daß die Verteidigung diesem Senat das Hans-Peter-Urteil zurechne, sei unverständlich. „Sie wüßten uns hier in eine Ecke zu stecken. Wir lassen Sie aber keinen Hauch nicht ausreden.“ Kurz nach 12 Uhr wird die Verhandlung unterbrochen; der Senat muß in anderer Besetzung über den Befangenheitsantrag entscheiden. Die Unterbrechung dauert länger als einendhalb Stunden. Das Gericht verkennt den Beschluß. Kramer der Richter erklärte sich für befangen. Für den Antrag der Verteidigung sieht das Gericht keine rechtliche Grundlage.

Schmitt-Lermann ist entrüstet. Über den Befangenheitsantrag haben u. a. die Richter Hartmann und Pelnitz entschieden. „Ausgerechnet Hartmann und Pelnitz“, ruft der Anwalt, „die Mitschöpfer und Unterschriftenstempel des Peter-Urteils sind Hartmann und Pelnitz sind ja noch befangener als Sie!“

Bevor weiterverhandelt wird, bringen Hatz und Daubler das ärztliche Attest zur Sprache, das Richter Dr. Werner Teulmann Herrn Repp am Prozeß ist ärztlichersicht nicht zu vertreten, da andererseits weitere gesundheitliche Schäden befürchtet werden müßten.

Wolfgang Repp befindet sich in einem kaum beim Richter. Es geht ihm schlecht. Das Gericht fordert die beiden Amtsärzte auf, Repp im Gericht zu untersuchen. Daüber übergibt dem Gericht Kontingenztalieren. Nach etwa einer halben Stunde kommen die Amtsärzte zurück. Medizinischer Direktor Dr. Kleiber, 44, Rechtsmediziner, will belegen: „da bremst ihn zunächst Schwarz – aus Gründen des Persönlichkeitschutzes für Repp. Die Verteidigung hat keine Einwände gegen den öffentlichen Vortrag des Rechtsmediziners Bessen. Fazit: Magenrückenhautentzündung, Magen-schleimhaut, Konzentrationsunfähigkeit, Repp sei ein glaubhafter und kooperativer Patient, der derzeit nicht fähig sei, während und außerhalb der Verhandlung seine Angelegenheiten adäquat wahrzunehmen.“

Bundesrichter Janzen fragt mit düsterer Miene, wie lange das dauern könne – ihn interessiert die juristisch bedeutsame 10-Tages-Frist. Der Amtsarzt schätzt die Dauer der Verhandlungsunfähigkeit Repps auf ein Viertel bis ein halbes Jahr. Repp solle sich unbedingt in ärztliche Behandlung begeben.

Dann geht es sehr schnell. Das Gericht berät kurz und verkennt die Vertagung des Verfahrens, da die geltend gemachte Verhandlungsunfähigkeit „nicht widerlegt“ sei. Daß elf Jahre Berufsverbotsverfolgung einem Menschen buchstäblich krank machen können, scheint dem Gericht eher fremd zu sein. Im Publikum sagte jemand, schon auf dem Flur des Gerichts: „Wenn sie ihn freisprechen würden, dann hätte er die Chance, wieder gesund zu werden.“ Der Beobachter hat ganz übersehen, daß Repp ja gar nicht angeklagt ist – es geht „nur“ um ein Berufsverbot.

Reparatur, starker Beifall füllt den Gerichtssaal. Das Gericht berät 20 Minuten, lehnt dann den Antrag auf Drastifizierung von der Passage auf Seite 19 des Peter-Urteils ab. Schwarz betont, daß das Gericht zum jetzigen Zeitpunkt keine Grundlage für ein inhaltliche Stellungnahme dazu sei. Die Folgen ist der Befangenheitsantrag der Verteidigung gegen alle Richter. Vorsitzender Richter Schwarz ist jetzt erkennbar wütend. Daß die Verteidigung diesem Senat das Hans-Peter-Urteil zurechne, sei unverständlich. „Sie wüßten uns hier in eine Ecke zu stecken. Wir lassen Sie aber keinen Hauch nicht ausreden.“ Kurz nach 12 Uhr wird die Verhandlung unterbrochen; der Senat muß in anderer Besetzung über den Befangenheitsantrag entscheiden. Die Unterbrechung dauert länger als einendhalb Stunden. Das Gericht verkennt den Beschluß. Kramer der Richter erklärte sich für befangen. Für den Antrag der Verteidigung sieht das Gericht keine rechtliche Grundlage.

Schmitt-Lermann ist entrüstet. Über den Befangenheitsantrag haben u. a. die Richter Hartmann und Pelnitz entschieden. „Ausgerechnet Hartmann und Pelnitz“, ruft der Anwalt, „die Mitschöpfer und Unterschriftenstempel des Peter-Urteils sind Hartmann und Pelnitz sind ja noch befangener als Sie!“

Bevor weiterverhandelt wird, bringen Hatz und Daubler das ärztliche Attest zur Sprache, das Richter Dr. Werner Teulmann Herrn Repp am Prozeß ist ärztlichersicht nicht zu vertreten, da andererseits weitere gesundheitliche Schäden befürchtet werden müßten.

Wolfgang Repp befindet sich in einem kaum beim Richter. Es geht ihm schlecht. Das Gericht fordert die beiden Amtsärzte auf, Repp im Gericht zu untersuchen. Daüber übergibt dem Gericht Kontingenztalieren. Nach etwa einer halben Stunde kommen die Amtsärzte zurück. Medizinischer Direktor Dr. Kleiber, 44, Rechtsmediziner, will belegen: „da bremst ihn zunächst Schwarz – aus Gründen des Persönlichkeitschutzes für Repp. Die Verteidigung hat keine Einwände gegen den öffentlichen Vortrag des Rechtsmediziners Bessen. Fazit: Magenrückenhautentzündung, Magen-schleimhaut, Konzentrationsunfähigkeit, Repp sei ein glaubhafter und kooperativer Patient, der derzeit nicht fähig sei, während und außerhalb der Verhandlung seine Angelegenheiten adäquat wahrzunehmen.“

Bundesrichter Janzen fragt mit düsterer Miene, wie lange das dauern könne – ihn interessiert die juristisch bedeutsame 10-Tages-Frist. Der Amtsarzt schätzt die Dauer der Verhandlungsunfähigkeit Repps auf ein Viertel bis ein halbes Jahr. Repp solle sich unbedingt in ärztliche Behandlung begeben.

Dann geht es sehr schnell. Das Gericht berät kurz und verkennt die Vertagung des Verfahrens, da die geltend gemachte Verhandlungsunfähigkeit „nicht widerlegt“ sei. Daß elf Jahre Berufsverbotsverfolgung einem Menschen buchstäblich krank machen können, scheint dem Gericht eher fremd zu sein. Im Publikum sagte jemand, schon auf dem Flur des Gerichts: „Wenn sie ihn freisprechen würden, dann hätte er die Chance, wieder gesund zu werden.“ Der Beobachter hat ganz übersehen, daß Repp ja gar nicht angeklagt ist – es geht „nur“ um ein Berufsverbot.

Reparatur, starker Beifall füllt den Gerichtssaal. Das Gericht berät 20 Minuten, lehnt dann den Antrag auf Drastifizierung von der Passage auf Seite 19 des Peter-Urteils ab. Schwarz betont, daß das Gericht zum jetzigen Zeitpunkt keine Grundlage für ein inhaltliche Stellungnahme dazu sei. Die Folgen ist der Befangenheitsantrag der Verteidigung gegen alle Richter. Vorsitzender Richter Schwarz ist jetzt erkennbar wütend. Daß die Verteidigung diesem Senat das Hans-Peter-Urteil zurechne, sei unverständlich. „Sie wüßten uns hier in eine Ecke zu stecken. Wir lassen Sie aber keinen Hauch nicht ausreden.“ Kurz nach 12 Uhr wird die Verhandlung unterbrochen; der Senat muß in anderer Besetzung über den Befangenheitsantrag entscheiden. Die Unterbrechung dauert länger als einendhalb Stunden. Das Gericht verkennt den Beschluß. Kramer der Richter erklärte sich für befangen. Für den Antrag der Verteidigung sieht das Gericht keine rechtliche Grundlage.

Schmitt-Lermann ist entrüstet. Über den Befangenheitsantrag haben u. a. die Richter Hartmann und Pelnitz entschieden. „Ausgerechnet Hartmann und Pelnitz“, ruft der Anwalt, „die Mitschöpfer und Unterschriftenstempel des Peter-Urteils sind Hartmann und Pelnitz sind ja noch befangener als Sie!“

Bevor weiterverhandelt wird, bringen Hatz und Daubler das ärztliche Attest zur Sprache, das Richter Dr. Werner Teulmann Herrn Repp am Prozeß ist ärztlichersicht nicht zu vertreten, da andererseits weitere gesundheitliche Schäden befürchtet werden müßten.

deutsche Volkszeitung/au hat 21. 11. 86

Susp

Helmut